Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6467

06. 12. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Manuel Kiper, Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/6156 —

Verteilung zentraler Dienststellen der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Region Ostbayern (Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz) zählt zu den strukturschwachen Regionen der Bundesrepublik Deutschland mit hoher Arbeitslosigkeit.

Das Raumordnungsgesetz sieht für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur als eines der zentralen Leitbilder vor. Insbesondere sind dabei in den Räumen, in denen die Lebensbedingungen insgesamt im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wesentlich abfallen („strukturschwache Räume"), die Entwicklungsvoraussetzungen durch sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein vielfältiges Angebot von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu verbessern bzw. zu entwickeln.

Der am 27. August 1996 vom Bundeskabinett verabschiedete Referentenentwurf des Baugesetzbuches und der Neuregelung des Rechts der Raumordnung sieht in Artikel 2 § 4 Abs. 3 ausdrücklich die Bindung von juristischen Personen des Privatrechts bei überwiegender Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und mehrheitlicher Beteiligung öffentlicher Stellen – also auch Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG – an diese Leitziele vor.

Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Entwurfs lautet wie folgt: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die juristische Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden."

Derzeit ist jedoch seitens der Deutschen Post AG und Telekom AG eine Umverteilung zentraler Dienststellen zu Lasten des ostbayerischen Raumes und zugunsten von Ballungsräumen festzustellen.

Beispiele dafür sind:

- Konzentration des Nachsendeverfahrens auf wenige Ballungszentren (München, Köln, Karlsruhe, Magdeburg),
- Konzentration des Telekom-Beitreibungsverfahrens in München und Nürnberg,
- Konzentration der Auslandsbriefverteilung in Frankfurt a. M.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 4. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei der nachstehenden Fragestellung geht es somit nicht um die Frage der Eigenverantwortlichkeit dieser Unternehmen bei wirtschaftlichen Entscheidungen, sondern um die Einhaltung bundesrechtlicher Gesetze durch diese Unternehmen.

Hinweis zur Vorbemerkung

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) unterscheidet zwischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die unterschiedliche Bindungswirkungen auslösen.

Die in der Einleitung der Anfrage dargelegten Ausführungen zur Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu strukturschwachen Räumen nehmen Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG). Diese enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und sind – schon im Hinblick auf die vielfältigen in ihnen enthaltenen Belange – für die Adressaten nicht bindend, sondern im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 ROG).

Ziele der Raumordnung sind demgegenüber landesplanerische Letztentscheidungen, die einer weiteren Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Das ROG enthält keine Ziele der Raumordnung; diese werden ausschließlich in den Programmen und Plänen der Länder einschließlich der Regionalpläne festgelegt.

1. Pflichtet die Bundesregierung der Ansicht bei, daß nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes und nach dem Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes auch die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG an die Ziele der Raumordnung gebunden sind?

Die verbindlichen Ziele der Raumordnung sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 5 Abs. 4 ROG). Gleiches gilt für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Privater, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen und die Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei wirtschaftlicher Betrachtung in maßgeblicher Weise durch die öffentliche Hand bestimmt wird.

Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung – BauROG – (BR-Drucksache 635/96) sieht dementsprechend in Konkretisierung der geltenden Rechtslage vor, daß bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die juristische Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, Ziele der Raumordnung zu beachten sind, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen oder Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dieser Regelung unterfallen z. Z. auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne der Länder beteiligt worden sind und den darin enthaltenen Zielen der Raumordnung nicht innerhalb an-

gemessener Frist nach § 6 ROG in zulässiger Weise widersprochen haben.

2. Wie steht die Bundesregierung angesichts der eingangs erläuterten Gesetzeslage dazu, wenn zu 100 % in Kapitaleigentum des Bundes stehende juristische Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung verletzen sollten?

Der Bundesregierung sind Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung nicht bekannt. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ziele der Raumordnung richten sich nach dem Landesrecht.

3. Welchen Einfluß wird die Bundesregierung darauf nehmen, daß mehrheitlich im Kapitaleigentum des Bundes stehende Unternehmen wie Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG die Ziele der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz berücksichtigen werden?

Wie bereits dargelegt, bestehen keine „Ziele der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz", auf deren Berücksichtigung die Bundesregierung Einfluß nehmen könnte. Soweit die Leitvorstellungen der Raumordnung (§ 1 ROG) und die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) berührt sind, hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund beteiligt ist, also auch die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Leitvorstellung und Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

4. Welchen Einfluß zur Stärkung strukturschwacher Räume wird die Bundesregierung zusätzlich auf diese Unternehmen des Bundes bei konkret anstehenden Standortentscheidungen für neu zu errichtende oder aus betriebswirtschaftlich sinnvoller Konzentration zu verlagernde Niederlassungen und zentralen Diensten nehmen?

Maßnahmen zur Stärkung strukturschwacher Räume werden von der Bundesregierung in vielfältiger Weise gefördert (z. B. Finanzhilfen, die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur etc.). Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, zusätzlichen Einfluß auf die konkret anstehenden Standortentscheidungen für neu zu errichtende oder aus betriebswirtschaftlich sinnvoller Konzentration zu verlagernde Niederlassungen und zentralen Dienste der Deutschen Telekom AG bzw. Deutschen Post AG zu nehmen.

5. Beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung die genannten Unternehmen selbst, bereits in nächster Zeit solche Einrichtungen auch für Regensburg und Ostbayern vorzusehen?

Nach Auskunft der Unternehmen ist in nächster Zeit nicht vorgesehen, Einrichtungen in Regensburg und Ostbayern vorzusehen.

6. Wenn ja, welche sind dies?

Entfällt.

7. Ist die Bundesregierung außerdem bereit, bei konkreten Standortentscheidungen ihrer Unternehmen, die den Zielen der Raumordnung widersprechen, einzugreifen, um diese Entscheidungen in ihrem gesetzlich vorgegebenen Sinne zu überprüfen und evtl. zu korrigieren?

   Insbesondere: Sieht die Bundesregierung in ihrer Doppelrolle als Initiator im Gesetzgebungsverfahren zum Raumordnungsgesetz und als Verantwortliche für die im mehrheitlichen Kapitaleigentum des Bundes stehenden Unternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG sich gehalten, diese Unternehmen ggf. auf die Rechtslage hinzuweisen und dies auch durchzusetzen?

Soweit konkrete Standortentscheidungen der Deutschen Telekom AG oder der Deutschen Post AG den auf Landesebene festgelegten Zielen der Raumordnung widersprechen und die in der Antwort zu Frage 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, liegt die Durchsetzung der Vorgaben im Landesrecht. Die Bundesregierung würde dann darauf hinwirken, daß die Unternehmen das geltende Recht achten.

8. Wenn ja, welche zusätzlichen Kriterien rechtfertigen dann nach Meinung der Bundesregierung die bereits zu Lasten der strukturschwachen Räume erfolgten Standortentscheidungen in Ballungszentren, wie z. B. die vorgesehene Auflösung der Auslandsbriefverteilung in Regensburg sowie den beabsichtigten weiteren Arbeitsplatzabbau von Deutscher Post AG und Deutscher Telekom AG in der Region Ostbayern – in aller Regel also Dienststellen ohne jeglichen Publikumsverkehr und daher ohne Notwendigkeit einer zentralen Lage – zugunsten von Ballungsräumen wie München und Nürnberg?

Die von den Unternehmen bereits erfolgten oder eingeleiteten Standortentscheidungen, wie z. B. die vorgesehene Auflösung der Auslandsbriefverteilung in Regensburg, wären nur dann rechtlich zu beanstanden, wenn diese Maßnahmen den in dem Raumordnungsplan des Freistaates Bayern genannten Zielen widersprächen und außerdem sachlich nicht zu begründen wären.

Die betreffenden Dienststellen haben, wie in der Anfrage auch festgestellt wurde, in der Regel keinen Publikumsverkehr, und sind gerade deshalb – weil die Notwendigkeit fehlt, in der Fläche präsent zu sein – für eine Zentralisierung prädestiniert.

Hinzu kommt, daß – z. B. in bezug auf die Auslandsbriefverteilung – die Verlagerung an zentral im Bundesgebiet gelegene Orte aus betrieblicher und logistisch begründeter Notwendigkeit vorgenommen wird.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333